



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 427/20

vom

17. Dezember 2020

in der Strafsache

gegen

wegen besonders schweren Raubes u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 17. Dezember 2020 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kassel vom 14. August 2020 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; allerdings wird der Tenor des angefochtenen Urteils dahingehend klargestellt, dass der Angeklagte wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Appl

Eschelbach

Meyberg

Grube

Schmidt

Vorinstanz:

Kassel, LG, 14.08.2020 - 2660 Js 47404/18 11 KLS

ECLI:DE:BGH:2020:171220B2STR427.20.0